

DGAUM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN

Vertrag Betriebsarzt

über die Organisation und Abrechnung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V für
gesetzlich Versicherte, deren Kassen kein Vertragspartner der DGAUM sind (Selbstzahler)

zwischen

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.
Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München
vertreten durch
den Präsidenten Prof. Dr. Hans Drexler und
den Hauptgeschäftsführer Dr. Thomas Nessler

– im weiteren Text kurz „DGAUM“ –

und

Name Betriebsarzt: _____

Anschrift Betriebsarzt: _____

– im weiteren Text kurz „Vertragsteilnehmer“ –

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird im Text für Frauen und Männer die männliche Form verwendet.

Daten Vertragsteilnehmer (Betriebsarzt)

Titel, Name, Vorname*

Facharztbezeichnung*

- FA für Arbeitsmedizin FA mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
 FA mit Impfbefähigung, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, aber
Impfleistungen im Betrieb erbringt (z.B. Tropenärzte, Öffentlicher Gesundheitsdienst)

Sonstige Facharztbezeichnung

Straße, Hausnr.*

PLZ, Ort*

E-Mail*

Telefon*

Fax

DGAUM-Mitgliedschaft*

- ja nein Antrag zur DGAUM-Mitgliedschaft ist dieser Teilnahmeerklärung beigefügt

Andere Mitgliedschaften

- VDBW BsAfB BVÖGD

Bei Vorlage eines gültigen Nachweises gelten dieselben Konditionen wie für DGAUM-Mitglieder

Institutionskennzeichen (IK-Nr.)*

Eine IK-Nr. kann online unter www.dguv.de/arge-ik/ beantragt werden. **Ohne Angabe ist die Weiterverarbeitung nicht möglich!**

Das ärztliche Honorar wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber*

IBAN*

BIC*

Kreditinstitut*

Mit meiner Unterschrift beantrage ich als Betriebsarzt verbindlich die Teilnahme am Vertrag der DGAUM zur Organisation und Abrechnung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V für gesetzlich Versicherte, deren Kassen kein Vertragspartner der DGAUM sind (Selbstzahler).

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsteilnehmer



1. Gegenstand des Vertrages

Der Betriebsarzt hat gegenüber der DGAUM eine Teilnahmeerklärung abgegeben, mit der er sich zur Erbringung von Schutzimpfungsleistungen gegenüber Versicherten verpflichtet hat, die bei gesetzlichen Krankenversicherungen (im Folgenden: GKV) versichert sind, welche mit der DGAUM einen Vertrag über die Erbringung von Schutzimpfungsleistungen nach § 132e SGB V abgeschlossen haben. In dem vorliegenden Vertrag verpflichtet sich der Betriebsarzt, Schutzimpfungsleistungen gemäß § 20i SGB V auch gegenüber den Versicherten von GKV zu erbringen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen Vertrag mit der DGAUM geschlossen haben. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige GKV einen Vertrag mit der DGAUM über die Erbringung von Schutzimpfungsleistungen gemäß § 132e SGB V geschlossen hat, gelten für die Durchführung der jeweiligen Schutzimpfung die Bedingungen der Teilnahmeerklärung Betriebsärzte auch für die Versicherten dieser GKV.

Zuvor gelten für die Organisation und Abrechnung der ihnen gegenüber erbrachten Schutzimpfungsleistungen die Bedingungen des vorliegenden Vertrages. Eine direkte Abrechnung zwischen dem Betriebsarzt und der jeweiligen GKV kann nicht erfolgen, solange zwischen der DGAUM und der GKV noch kein Vertrag nach § 132e SGB V geschlossen wurde. Daher müssen Schutzimpfungen, die für Versicherte dieser GKV durchgeführt wurden, zunächst den Versicherten direkt in Rechnung gestellt werden, welche dann versuchen können, eine Erstattung der Kosten durch ihre GKV geltend zu machen. Die Versicherten sind durch den Betriebsarzt hierüber sowie darüber aufzuklären, was sie in diesem Zusammenhang zu beachten haben. Näheres hierzu sowie zu den weiteren dem Betriebsarzt gegenüber den GKV-Versicherten obliegenden Pflichten ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer 7.

2. Managementgesellschaft

Als Managementgesellschaft organisiert die DGAUM die Durchführung der Schutzimpfungen und nimmt für die Betriebsärzte die Abrechnung der Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gegenüber den GKV-Versicherten vor, deren GKV keinen Vertrag mit den GKV geschlossen haben.

Die Kontaktdaten der DGAUM lauten:

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)

Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München
Tel.: 089/330 396-0 • Fax: 089/330 396-13
gs@dgaum.de • www.dgaum.de

Präsident: Prof. Dr. med. Hans Drexler

Hauptgeschäftsführer: Dr. Thomas Nesseler

Vereinsregister München VR 7671 • Finanzamt München 143/212/60668 • Institutionskennzeichen (IK) 208412005

3. Abrechnungsdienstleister

Zur Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat die DGAUM als Managementgesellschaft einen Abrechnungsdienstleister nach Art. 28 DS-GVO beauftragt. Hierbei handelt es sich derzeit um die Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH. Mit Abschluss dieses Vertrages beantragt der Betriebsarzt automatisch seine Freischaltung zur Online-Abrechnung durch den Abrechnungsdienstleister.

Die Kontaktdaten des Abrechnungsdienstleisters lauten:

Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH

Postfach 2222, 90009 Nürnberg
Tel.: 0911/9292-02 • Fax: 0911/9292-220
info@helmsauer-gruppe.de • www.helmsauer-gruppe.de

Geschäftsführer: Margarete, Oswald und Bernd Helmsauer

Sitz: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 14051

Steuer-Nr.: 241/115/62128 • USt.-ID-Nr.: DE176940416

4. Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zugang eines Bestätigungsschreibens an den Betriebsarzt. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass alle GKV, deren Versicherte Schutzimpfungsleistungen des Betriebsarztes in Anspruch nehmen, einen Vertrag mit der GKV geschlossen haben. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Möglichkeiten zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bestehen von Vertragsbeginn an und bleiben hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch den Betriebsarzt vor.

5. Abrechnung und Vergütung

a) Abrechnung

Die Abrechnung der Impfleistungen ist nur nach Abschluss des gesamten Behandlungskomplexes möglich. Sie erfolgt möglichst monatlich und im Wege der elektronischen Datenübertragung. Die Datenerfassung und -übertragung hat der Betriebsarzt ausschließlich unter Verwendung der vorgesehenen Software *DGAUM-Selekt* und des Abrechnungsportals des Abrechnungsdienstleisters der DGAUM zu leisten. Diese werden dem Betriebsarzt kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Rechnungszahlung erfolgt durch den jeweiligen GKV-Versicherten an den Abrechnungsdienstleister der DGAUM. Die Honorarzahlung an den Betriebsarzt erfolgt quartalsweise durch den Abrechnungsdienstleister.

b) Vergütung der ärztlichen Leistung

Die Vergütung der ärztlichen Impfleistung erfolgt durch **Pauschalbeträge je Leistungsfall zuzüglich der Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe** (vgl. Absatz c)) **abzüglich der Bearbeitungsgebühr** (vgl. Punkt 6).

Mit der Vergütung sind i.d.R. auch die Leistungen der Aufklärung, Beratung und Dokumentation abgegolten. Die Vergütungspflicht der GKV-Versicherten für die von dem Betriebsarzt erbrachten Leistungen beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Vertragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurde und bei dem Betriebsarzt das Bestätigungsschreiben der DGAUM eingegangen ist.

Gesetzliche Krankenkasse (GKV)	Vergütung der ärztlichen Leistung je Leistungsfall
GKV ist kein Vertragspartner der DGAUM	Vergütungspauschale nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

c) Beschaffung und Abrechnung der Impfstoffe

Die Impfstoffe sind vom Betriebsarzt und unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges zu beziehen. **Der Abrechnungspreis der ausgewählten Impfstoffe darf nicht höher sein als der Apothekeneinkaufspreis (gemäß Lauer-Taxe, AEK/AEP/Taxe-EK) zuzüglich 3 % und Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Impfung.** Liegt der Einkaufspreis unter dem AEK, wird dieser Betrag abgerechnet.

Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten verfügbaren Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen bzw. Teilmengen daraus einzusetzen, Kombinationsimpfstoffe – soweit indiziert – bevorzugt zu verwenden und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen. Die für den Bezug der Impfstoffe vereinbarten Konditionen bzw. die tatsächlich abgerechneten Kosten sind dem Abrechnungsdienstleister und der DGAUM auf Nachfrage offenzulegen. Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien sind bereits in der Vergütung der ärztlichen Impfleistung enthalten.

Der Abrechnungsdienstleister und die DGAUM sind jederzeit zu einer Überprüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung des Betriebsarztes berechtigt, insbesondere dann, wenn die GKV-Versicherten Zweifel an der Richtigkeit einzelner Abrechnungen äußern oder Rückforderungsansprüche gelten machen. Der Betriebsarzt ist verpflichtet, an einer derartigen Abrechnungsprüfung vollumfänglich mitzuwirken und insbesondere auch die für den Bezug der Impfstoffe geltenden Konditionen sowie deren Abrechnung auf erste Anfrage unverzüglich, vollständig und nachvollziehbar offenzulegen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist der Betriebsarzt zur Rückzahlung verpflichtet.

d) Vergütungsanspruch

Schuldner der Vergütung ist der jeweilige GKV-Versicherte. Der Betriebsarzt ist verpflichtet, seine Leistungen bis spätestens zum 15. des Monats, der unmittelbar auf das Quartal der Leistungserbringung folgt, gegenüber dem von der DGAUM beauftragten Abrechnungsdienstleister abzurechnen. **Nach Ablauf dieser Frist besteht keine Garantie mehr für eine Vergütung.** Nach Eingang der Rechnungszahlung von dem jeweiligen GKV-Versicherten überweist der Abrechnungsdienstleister die Vergütung an das angegebene Bankkonto des Betriebsarztes. Überzahlungen werden verrechnet. Einwendungen müssen vom Betriebsarzt innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich gegenüber dem Abrechnungsdienstleister der DGAUM geltend gemacht werden.

6. Bearbeitungsgebühren

Für die Umsetzung der Abrechnungsleistungen wird pro Leistungsfall eine Bearbeitungsgebühr fällig. Mit diesem Vertrag wird die DGAUM als Managementgesellschaft ermächtigt, diese mit dem Vergütungsanspruch zu verrechnen. Die DGAUM behält sich vor, die Bearbeitungsgebühren ggf. anzupassen.

Gesetzl. Krankenkasse (GKV)	Abrechnungsgrundlage	Bearbeitungsgebühr je Leistungsfall	
		DGAUM-Mitglied	Nichtmitglied
GKV ist kein Vertragspartner der DGAUM	Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	3,1 % zzgl. USt. vom Rechnungsumsatz, mind. aber 4,00 EUR zzgl. USt.	3,5 % zzgl. USt. vom Rechnungsumsatz, mind. aber 5,50 EUR zzgl. USt.

7. Pflichten des Betriebsarztes, Haftung, Freistellung der DGAUM von der Haftung

Der Betriebsarzt verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgend aufgelisteten Pflichten:

- a) Er verpflichtet sich, etwaige Änderungen von Kontaktdaten, Ansprechpartnern, Bankverbindung oder vergleichbaren Daten, die für die Abrechnung relevant sind, gegenüber der DGAUM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Behandlungsverträge mit dem Patienten werden ausschließlich durch den Betriebsarzt mit den Patienten geschlossen. Behandlungsverträge kommen nicht mit der DGAUM zustande und können und dürfen durch den Betriebsarzt nicht in deren Namen vereinbart werden. Dem Betriebsarzt obliegt allein die Sicherstellung der Erbringung der Impfleistungen entsprechend den fachärztlichen Standards und die ordnungsgemäße Aufklärung der Patienten sowie die ausreichende Dokumentation seiner Leistungen und der durchgeführten Aufklärung. Hierfür haftet er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Betriebsarzt ist insbesondere auch zur wirtschaftlichen Aufklärung der GKV-Patienten verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere auch, dass der Betriebsarzt die GKV-Patienten darauf hinweisen muss,
 - dass sie vor der Inanspruchnahme der Schutzimpfung und vor dem Abschluss eines entsprechenden Behandlungsvertrages mit dem Betriebsarzt einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei ihrer GKV zu stellen haben und
 - dass eine Erstattung der Kosten nur in Betracht kommt, wenn der Antrag von der GKV abgelehnt wurde oder wenn die GKV über ihn nicht innerhalb der Fristen des § 13 Abs. 3a SGB V (ohne Beauftragung des Medizinischen Dienstes innerhalb von 3 Wochen und mit Beauftragung des Medizinischen Dienstes innerhalb von 5 Wochen) entschieden hat und die Leistung von den Patienten in Anspruch genommen und bezahlt wurde, bevor eine ablehnende Entscheidung der GKV ergangen ist.

Der Betriebsarzt stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Patienten gegen die DGAUM in Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufklärung durch den Betriebsarzt, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen, wegen eines Behandlungsfehlers dieser Personen, aufgrund einer nicht ausreichenden Dokumentation seiner Leistungen oder wegen einer sonstigen Verletzung der dem Betriebsarzt, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gegenüber den Patienten obliegenden Pflichten in Zusammenhang mit den durchgeführten Schutzimpfungen erheben.

- c) Soweit die Durchführung der Schutzimpfungen besondere Qualifikationserfordernisse vorsieht, wird der Betriebsarzt deren Einhaltung beachten und Leistungen nur erbringen bzw. erbringen lassen, wenn der jeweilige die Impfung durchführende Betriebsarzt über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.

- d) Der Betriebsarzt verpflichtet sich zur Sicherstellung der Einhaltung und Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht und der gesetzlichen Datenschutzvorschriften nach der Berufsordnung bzw. den allgemeinen gesetzlichen Regelungen einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung, insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Information und Einwilligung der Versicherten. Versichertendaten dürfen an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner wird diese Verpflichtung insbesondere auch an angestellte oder beauftragte selbständige Ärzte sowie an nichtärztliche Mitarbeiter weitergeben, derer er sich bei der Durchführung der Schutzimpfungen bedient. Der Betriebsarzt stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Versicherte gegen die DGAUM erheben, weil der Betriebsarzt, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei einer Schutzimpfung eine ihnen in Zusammenhang mit der Wahrung der Schweigepflicht und aufgrund der oben genannten datenschutzrechtlichen Regelungen obliegende Verpflichtung verletzt haben.
- e) Der Betriebsarzt verpflichtet sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen in den eigenen Räumen. Als eigene Räume gelten ebenfalls die vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren der Patienten dem Betriebsarzt für die Durchführung betriebsärztlicher Leistungen zur Verfügung gestellten Räume.
- f) Der Betriebsarzt verpflichtet sich zur Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die ärztliche Tätigkeit nach den Regelungen dieser Vereinbarung.

8. Einwilligung in die Datenverarbeitung

a) Zweck, Umfang und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Betriebsarztes und der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter und Ärzte erhoben und verarbeitet, welche im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Vertrag stehen.

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM), Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München, Tel.: 089/330 396-0, Fax: 089/330 396-13, E-Mail-Adresse: gs@dgaum.de. Die Datenschutzbeauftragte der DGAUM ist Frau Maria Isabella Kösters, Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München, Tel.: 089/330 396-15, Fax: 089/330 396-13, E-Mail-Adresse: koesters@dgaum.de.

Der nach dem Recht der Datenschutzaufsicht zuständige Datenschutzbeauftragte ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, Tel. 0981/ 180093-0, Fax: 0981/ 180093-800, E-Mail-Adresse: poststelle@lda.bayern.de.

Zweck der Erhebung und Verarbeitung der Daten ist die Ermöglichung der Abrechnung des Betriebsarztes gegenüber den GKV-Patienten, deren GKV keinen Vertrag mit der DGAUM abgeschlossen haben, mithilfe eines Abrechnungsdienstleisters, der Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH und ihre Überprüfung durch die DGAUM sowie die Information der Versicherten im Rahmen der Aufklärung und Einwilligung.

Konkret erhalten die DGAUM und der Abrechnungsdienstleister, die Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH, Titel, Name, Vorname, Adresse, Vertragseintrittsdatum und IK-Nr. nach Abschluss des vorliegenden Vertrages über das Arzt-Teilnehmerverzeichnis sowie die Diagnose- und Abrechnungsdaten zur Abrechnung.

Zum Zwecke der Abrechnung hat die DGAUM einen Abrechnungsdienstleister als Rechenzentrum mit der Abrechnung der ärztlichen Leistungen gemäß Art. 28 DS-GVO beauftragt. Der Betriebsarzt ist einverstanden, dass die für die Abrechnung nach § 12 GOÄ erforderlichen Angaben im Wege der elektronischen Datenübertragung an dieses Rechenzentrum übermittelt werden.

Die Bereitstellung der Daten und die Übermittlung an den Abrechnungsdienstleister ist zur Durchführung des Vertrages zwischen dem Betriebsarzt und der DGAUM erforderlich. Ohne eine Bereitstellung der Daten kann der Vertrag nicht durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildet diese Einwilligungserklärung zu diesem Vertrag i. V. m. Artikel 5, Artikel 6 Abs. 1 lit. a), b) und Artikel 9 Abs. 2 lit. a), f) und h) DS-GVO.

Die Datenverarbeitung erfolgt mit Kenntnis des Betriebsarztes. Dieser kennt die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages und die mit Eingehung, Durchführung und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verbundene Datenverarbeitung. Empfänger seiner Daten sind die die DGAUM sowie der Abrechnungsdienstleister.

Die Speicherdauer der Daten ergibt sich aus dem Vertrag sowie aus dem Gesetz. Nach Ablauf der vertraglichen und gesetzlichen Fristen werden die entsprechenden Daten gelöscht. Die Verarbeitung der Leistungs- und Abrechnungsdaten bei dem Vertragspartner der DGAUM erfolgt nur im gesetzlich begrenzten Umfang.

b) Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten

Zu Fragen zum Datenschutz kann der Betriebsarzt sich an die DGAUM wenden. Er hat das Recht

- auf Auskunft zu seinen Daten (Artikel 15 Abs. 1 und 2 DS-GVO),
- auf Berichtigung seiner Daten (Artikel 16 DS-GVO),
- auf Löschung seiner Daten (Artikel 17 DS-GVO) und
- auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten (Artikel 18 DS-GVO).

c) Widerruf der Einwilligungserklärung und Folgen des Widerrufs

Dem Betriebsarzt ist bekannt, dass er diese Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ein Widerruf muss schriftlich an die DGAUM gerichtet werden. **Mit Zugang des Widerrufs ist die Beendigung des Vertragsverhältnisses verbunden.** Bei Ausscheiden des Betriebsarztes werden die Daten gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

d) Beschwerderecht

Der Betriebsarzt hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, Tel. 0981/ 180093-0, Fax: 0981/ 180093-800, E-Mail-Adresse: poststelle@lda.bayern.de) über Verstöße gegen die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung oder gegen sonstiges Datenschutzrecht zu beschweren.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den vorgenannten Regelungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsteilnehmer

